

Neuregelungen bei Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer

Die im Erbschaftsteuergesetz festgelegten Regelungen gelten nicht nur für den originären Bereich einer Erbschaft, d.h. für Zuwendungen aufgrund Ablebens, sondern auch für gegenleistungslose Vermögensübertragungen unter Lebenden. Auf diese Art und Weise regelt das Erbschaftsteuergesetz auch die Besteuerung von Schenkungen.

Dabei war das Erbschaftsteuergesetz aufgrund Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht wegen einer ungleichen Bewertung verschiedener Vermögensformen nicht nur mit dem Makel der Verfassungswidrigkeit behaftet, sondern deswegen hinsichtlich seiner Anwendungsmöglichkeit auch bis zum 31.12.2008 befristet. Kurz vor Erreichen dieses Stichtags hat der Gesetzgeber (durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24.12.2008) wesentliche Teile des Erbschaftsteuergesetzes geändert, so dass Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auch für nach dem 31.12.2008 bewirkte Vorgänge erhoben werden können. Aus diesem Anlass soll nachstehend ein kurzer, vereinfacht gehaltener Überblick über die wichtigsten (Neu-) Regelungen gegeben werden:

Grundsätzlich werden nach der neuen Gesetzgebung alle nach dem Erbschaftsteuergesetz relevant übergehenden Vermögenswerte mit dem tatsächlichen Zeitwert angesetzt. Besondere, vergünstigende Bewertungsverfahren, die ursächlich für die verfassungsrechtliche Monierung der bisherigen erbschaftsteuergesetzlichen Regelungen waren, sind auf diese Art und Weise im Prinzip entfallen. Geblieben sind einzig ganz eng gefasste Freibetragsregelungen zur Abfederung einer als ungerechtfertigt oder wenig zweckdienlich angesehenen Steuerbelastung bei bestimmten Vermögensübertragungen.

Unabhängig von dem übergehenden Vermögensgegenstand gibt es Freibeträge, die sich an dem Verwandtschaftsgrad zwischen Vermögensempfänger und Schenker bzw. Erblasser orientieren. Diese Freibeträge belaufen sich für

1. Ehegatten	auf	500.000,00 €
2. Kinder sowie Kinder bereits verstorbener Kinder (Enkel)	auf	400.000,00 €
3. Enkel (ohne, dass deren Eltern verstorben wären)	auf	200.000,00 €
4. (nur bei Erbschaften) Eltern u. Großeltern	auf	100.000,00 €
5. eingetragene Lebenspartner	auf	500.000,00 €
6. alle anderen	auf	20.000,00 €

Diese Freibeträge erneuern sich alle 10 Jahre, so dass sie nach Ablauf von 10 Jahren abermals für eine Inanspruchnahme zur Verfügung stehen. Im Erbschaftsfall gibt es ggf. zusätzliche Versorgungsfreibeträge für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder in unterschiedlicher Höhe.

Durch die Ausgestaltung der vorgenannten Freibeträge soll insbesondere die Vermögensübertragung im familiären Bereich bis zu bestimmten Höchstgrenzen steuerbefreit bleiben. Unter der Annahme, dass auf ein Kind übergehendes Vermögen zuvor im gemeinsamen Eigentum dessen Eltern stand, steht dafür insgesamt ein steuerfreies Übertragungsvolumen von 800.000,00 € (Vater auf Kind 400.000,00 € zzgl. Mutter auf Kind 400.000,00 €) zur Verfügung. Dies dürfte in den meisten Fällen eine vollständige Steuerfreiheit der Übertragung bewirken.

Demgegenüber ist der Freibetrag von 20.000,00 € für die klassische Erbtante (aber auch Geschwister oder Schwiegerkinder) nicht dazu geeignet, Vermögensübertragungen in einem größeren Volumen steuerfrei zu belassen. Je nach Situation empfiehlt sich hier eine geschickte Ausnutzung der gegebenen Freibeträge, so dass bspw. anstatt eines Übertrags auf ein Schwiegerkind (mit Freibetrag von lediglich 20.000,00 €) das fragliche Vermögen auf das Kind (mit Freibetrag 400.000,00 €) und erst zu einem späteren Zeitpunkt, ohne dass es als einheitlicher Vorgang anzusehen sein dürfte, vom Kind auf das Schwiegerkind (als Ehegatte: Freibetrag 500.000,00 €) übertragen werden könnte.

Unter vorgenannte Freibetragsregelung fallen alle Vermögensübertragungen, die nicht aus besonderen Gründen steuerbefreit sind.

Solche steuerbefreiten Vermögensübertragungen gelten bspw. für den Übergang einer selbstgenutzten Wohnimmobilie, sofern diese auch anschließend vom Empfänger mindestens 10 Jahre lang selbst zu Wohnzwecken genutzt wird. Dies gilt allerdings nur für einen Übergang an den Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner uneingeschränkt; bei Kindern oder Kindern verstorbener Kinder ist eine diesbezügliche Einschränkung auf den Erbfall sowie auf 200 qm Wohnfläche gegeben. Alle übrigen, potentiellen Empfänger sind nach dieser Regelung nicht begünstigt. Ebenfalls – zumindest teilweise – begünstigt kann eine Übertragung von Baudenkmalern sein.

Nicht unwesentlich ist zudem die Begünstigung von unternehmerischem Vermögen, wobei es sich dabei um Betriebsvermögen (Vermögen einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit bzw. einer Betätigung als Land- und Forstwirt etc.) handeln kann. Hierzu zählt auch eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit mehr als 25% der Anteile. Die – ggf. auch nur teilweise – Befreiung ist allerdings an Behaltensfristen sowie den sich an der Bruttolohnsumme orientierenden Erhalt von Arbeitsplätzen gebunden.

Der schlussendlich verbleibende, steuerpflichtige Vermögensübertrag unterliegt der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer. Deren Satz ist für den vorstehend unter 1.-4. genannten Personenkreis gestaffelt, wobei er bei 7% beginnt und sein Maximum bei 30% findet. Für alle übrigen Erwerber (Beschenkte bzw. Erben), d.h. auch die mit dem Freibetrag von 500.000,00 € ausgestatteten Lebenspartner, beginnt der Steuersatz bei 30% und steigt – allerdings erst bei (letztendlich innerhalb von 10 Jahren erfolgenden) Vermögensübertragungen oberhalb von 13.000.000,00 € – auf bis zu 50% an.

Teilweise kann die Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer auch (je nach Situation verzinslich, ggf. aber auch zinsfrei) gestundet werden. Anlässe für eine Stundung können liquiditätsferne Vermögensübertragungen (bspw. von Immobilien) aber auch Übertragungen unter Nießbrauchsvorbehalt sein. Eine vorzeitige Ablösung der gestundeten Steuer kann dabei zu deren Teilerlass führen.

An vorstehender, vereinfachter Darstellung ist bereits zu erkennen, dass es einerseits ein weites Feld an Ausgestaltungsmöglichkeiten gibt, während andererseits nicht unerhebliche Belastungen auf den Vermögensempfänger (Beschenkter, Erbe) zukommen können. Da sich die steuerlich relevanten Vorgaben bei einem bereits realisierten Erbfall nicht mehr abändern lassen, empfiehlt es sich grundsätzlich, sich bereits möglichst frühzeitig mit einzelnen Überlegungen bzw. diesbezüglichen Gedankengängen auseinander zu setzen, um bspw. auch die jeweils für einen Zehnjahreszeitraum geltenden, vorstehend aufgeführten persönlichen Freibeträge ggf. mehrfach in Anspruch nehmen zu können. Bei entsprechenden Überlegungen ist der Steuerberater gern unterstützend, bis hin zur Ausarbeitung einer Gesamtkonzeption behilflich; sprechen Sie ihn darauf an!

Denn: An „Tante Erna´s Häuschen“ wird der Neffe / die Nichte bei einem Freibetrag von 20.000,00 € und einem Steuersatz von 30% nicht sonderlich viel Vergnügen haben; vielmehr dürfte dieses Objekt infolge der notwendig werdenden Steuertilgung veräußert werden. Dass dies (insbesondere wenn sich im Rahmen einer überstürzten Veräußerung der eigentliche Immobilienwert nicht erzielen lässt) kaum der Wunschvorstellung der beteiligten Parteien entsprechen dürfte, versteht sich nahezu von selbst.